

## Doppik-Koordination

**Thema:**

**Bilanzierung**

### Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub

**Fragestellung:**

**Bilanzierung**

In der Zeitschrift "Der Gemeindehaushalt" (Ausgabe 8/2018, Seite 187 ff.) wird unter der Überschrift "Zur Sinnhaftigkeit der Bildung von Urlaubsrückstellungen" die Frage aufgeworfen, ob die Bildung einer Urlaubsrückstellung nach rheinland-pfälzischem kommunalen Haushaltsrecht zulässig ist?

**Lösung:**

**Bilanzierung**

Die Bildung und Bewertung von Rückstellungen richtet sich abschließend nach § 36 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO). Bei den "sonstigen Verpflichtungen" nach § 36 Abs. 1 Nr. 10 GemHVO handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der in die Systematik der Rechtsvorschrift eingebettet ist. Dies vorausgeschickt, stellt das Ministerium des Innern und für Sport unter Hinweis auf Nr. 2 der Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 36 GemHVO klar, dass von dem Katalog der Nummern 1 bis 9 nur dann abgewichen werden darf, wenn die Gemeinde an anderer Stelle durch gesetzliche Vorschriften zur Bildung von Rückstellungen verpflichtet wird.

Sowohl im Beamtenrecht, als auch im Tarifrecht besteht im Einzelfall die Möglichkeit, den nicht in Anspruch genommenen Jahresurlaub in das Folgejahr zu übertragen bzw. im Folgejahr anzutreten. Diese rechtliche Möglichkeit stellt eine mittelbare Rechtsgrundlage im Sinne der VV dar. Das Haushaltsrecht folgt auch bei nicht genommenen Urlaubsansprüchen den Regelungen des Beamten- und Tarifrechts, wonach die Ansprüche in das Folgejahr übertragen werden können.

Die Bildung von Überstunden-, Urlaubs- oder vergleichbaren Rückstellungen berücksichtigt in besonderem Maße den gemeindehaushaltsrechtlichen Grundgedanken des Ressourcenverbrauchskonzeptes (Erfassung aller Aufwendungen der Rechnungsperiode), was sich auch darin zeigt, dass im Kontenrahmenplan die Kontenart 508 explizit ausgewiesen wurde.

Unabhängig von der Verpflichtung zur Bildung von Urlaubsrückstellungen besteht jedoch die grundsätzliche Möglichkeit einer sachgerechten Vereinfachung in Form einer Gruppenbewertung (siehe Häufig gestellte Fragen Nr. 10.1.11).

Veranschlagung / Buchung	Aufgabenbereich(e)	Bilanz	Kontierung	
			Ergebnis-HH	Finanz-HH
Bildung von Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub, Überstunden u.Ä.	verschieden	241 *) 291, 292, 293	508	--
Auflösung der Rückstellungen	verschieden		466	--

\*) Korrektur am 27.11.2018: Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub, Überstunden u. Ä. zählen zu den "Sonstigen Rückstellungen" (Bilanz-Posten B 3.4).